Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt .·.·.·. Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 .·.·.·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.
Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 46.34
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 1 **ZÜRICH, 25. Januar 1928** **XX. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Betrachtung der Fahrwasserverschlechterung der Rheinstrecke Straßburg - Basel an Hand von Fahrergebnissen (Schluß) — Das Bergeller Wasserwerkprojekt — Ausfuhr elektrischer Energie — Linth-Limmat-Verband — Wasserrecht — Wasserkraftausnutzung — Wasserbau und Flußkorrektionen — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärmewirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Wasserwirtschaftliche Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 27 vom 25. Januar 1928

Bericht über die zweite Tagung 1927.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt hat vom 7. bis zum 19. November 1927 in Straßburg getagt; den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte Herr Jean Gout.

Einen großen Teil der Tagung hat die Kommission der Fortsetzung der Revision der Mannheimer Akte gewidmet. Sie hat sich eingehend mit den Zollfragen beschäftigt, und es konnte trotz der Schwierigkeiten, die diese Fragen bieten, ein erheblicher Fortschritt erzielt werden. Neue Bestimmungen sind vorbereitet und zum größten Teil in erster Lesung angenommen worden.

Sie hat begonnen, sich mit der Regelung des Verkehrs der Sportfahrzeuge auf dem Rhein, ferner mit der Zusammensetzung der Bemannung der Rheinschiffe unter Berücksichtigung der durch die moderne Technik erzielten Fortschritte zu beschäftigen.

Außer den Entscheidungen in Verwaltungs- und geschäftlichen Angelegenheiten und den in Rheinschiffahrtssachen, die der Kommission im Berufungswege vorlagen, gefällten sechs Urteilen, hat sie folgende Beschlüsse gefaßt:

Eichung der Binnenschiffe.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß das internationale Uebereinkommen über die Eichung von Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz ratifiziert worden und am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist.

Sie bittet die Delegationen der beteiligten Staaten, ihr die behördlichen Bestimmungen und technischen Instruktionen, die für die Ausführung dieses Uebereinkommens auf ihrem Hoheitsgebiet erlassen werden, bekanntzugeben.

Schiffsatteste.

Die Kommission bestätigt ihren auf dem Schriftwege gefaßten Beschluß vom 30. September 1927 dahingehend, daß in der ersten Zeile dieses Beschlusses die Worte «Artikel 11 b» an Stelle der Worte «Artikel 11 a» gesetzt werden.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist demnach folgender:

«Hinzufügung eines wie folgt lautenden Paragraphen 11 b: Die von den zuständigen Behörden eines der bei der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Nichtuferstaaten ausgestellten Schiffsatteste, wonach bestätigt wird, daß das Schiff den Anforderungen dieser Untersuchungsordnung entspricht, sind den von den zuständigen Untersuchungskommissionen der Uferstaaten ausgestellten Schiffsattesten als gleichwertig zu erachten.

Diese Bestimmung tritt am 1. November 1927 in Kraft.»

Die Bevollmächtigten der Uferstaaten werden gebeten, der Kommission bald möglichst den Wortlaut der in ihren Ländern für die Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Verordnungen bekanntzugeben.

Bau einer Brücke bei Neuwied.

Die Kommission nimmt die Erklärung der Delegation des Reichs und der deutschen Uferstaaten zur Kenntnis,

wonach dem Brückenbauprojekt in Neuwied vorläufig keine Folge gegeben werden soll.

Bau einer Brücke bei Speyer.

1. Die Zentral-Kommission stellt fest, daß gegen das Bauprojekt einer festen Brücke bei Speyer vom Standpunkt der Schiffahrt und der Flößerei keinerlei Bedenken bestehen.

2. Die den Unternehmern von der deutschen Regierung für die Ausführung der Arbeiten auferlegten Bestimmungen — das Schriftstück liegt in endgültiger Fassung bei — werden als angemessen erachtet.

Anmerkung des Sekretariats: Die in obigem Beschluß erwähnten Bestimmungen lauten wie folgt:

«1. Die Stromöffnung muß, falls sie nicht frei ohne Gerüste montiert wird, einen Schiffsdurchlaß von 75 m lichter Weite erhalten; die lichte Höhe des Schiffsdurchlasses soll möglichst hoch bemessen sein, sie darf das Maß von 7,50 m über höchstem schiffbarem Wasserstand an keiner Stelle unterschreiten und muß auf einer Breite von mindestens 30 m mindestens 8,10 m betragen.

2. Die endgültige Lage der Schiffahrtsöffnung, die eine gute Durchfahrt der im Betrieb bleibenden, benachbarten Schiffbrücke ermöglichen muß, wird bei Baubeginn im Benehmen mit den Wasserbauverwaltungen festgestellt werden. Etwaige Geschiebeverlagerungen in der Schiffahrtsöffnung werden durch Baggerungen zu entfernen sein, sodaß die Schiffe jederzeit an und bei den Gerüsten über eine Tiefe verfügen, die mindestens der auf der höchsten Schwelle der Strecke Mannheim-Straßburg vorhandenen Tiefe gleichkommt.

3. Die stützenden Teile der Gerüste müssen gegen Anfahren durch unabhängige, mit den Gerüsten nicht in Verbindung stehende Sicherungen, deren Einzelheiten von der zuständigen Wasserstraßenbehörde zu genehmigen sind, geschützt werden.

4. Ober- und unterhalb der Brückenbaustelle sind auf beiden Ufern nach näherer Anweisung Tafeln mit der Aufschrift «Achtung Brückenbau» aufzustellen.

5. Für den Fall, daß durch die Rüstungen die Sicht für die Durchfahrt durch die Brückenbaustelle beeinträchtigt wird, sind oberhalb und unterhalb Wahrschauen nach näherer Weisung aufzustellen.

6. Wenn die Brücke auf Rüstungen gebaut wird, deren Anordnung den Schiffahrtsbetrieb erschwert, werden an einer noch näher zu bezeichnenden, oberhalb der Brückenbaustelle liegenden Stelle Dampfer bereitzuhalten sein, welche die zu Tal kommenden Flöße, aus sich fahrende oder von Schleppzügen abgelegte Kähne unentgeltlich durch die Brückenbaustelle zu schleppen haben.

7. Die öffentlichen Bekanntmachungen, welche das Verhalten der Schiffs- und Floßführer regeln, werden den zuständigen Behörden in den in Betracht kommenden Häfen der in der Zentral-Kommission vertretenen Staaten rechtzeitig übermittelt werden.»

Bau einer Brücke bei Maxau-Maximiliansau.

1. Die Zentral-Kommission stellt fest, daß gegen das Bauprojekt einer festen Brücke zwischen Maxau und Maximiliansau vom Standpunkt der Schiffahrt und der Flößerei keinerlei Bedenken bestehen.

2. Die den Unternehmern von der deutschen Regierung für die Ausführung der Arbeiten auferlegten Bestimmungen — das Schriftstück liegt in endgültiger Fassung bei — werden als angemessene erachtet.

Anmerkung der Redaktion: Die in obigem Beschluß erwähnten Bestimmungen lauten gleich wie die oben zitierten für den Brückenbau bei Speyer.

Bau einer Eisenbahnbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Die Zentral-Kommission stellt fest, daß gegen das von der Delegation des Reichs und der deutschen Uferstaaten vorgelegte Bauprojekt einer neuen Eisenbahnbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen vom Standpunkt der Schiffahrt und der Flößerei keinerlei Bedenken bestehen.

2. Die den Unternehmern von der deutschen Regierung für die Ausführung der Arbeiten auferlegten Bestimmungen — das Schriftstück liegt in endgültiger Fassung bei — werden als angemessen erachtet.

Anmerkung des Sekretariats: Die in obigem Beschluß erwähnten Bestimmungen lauten wie folgt:

«1. Die drei Stromöffnungen dürfen nicht gleichzeitig eingerüstet werden. Falls sie nicht frei ohne Gerüste montiert werden, muß die mittlere Stromöffnung einen Schiffsdurchlaß von 65 m lichter Weite erhalten, die linke Stromöffnung einen solchen von 40 m. Die lichte Höhe dieser Schiffsdurchlässe soll möglichst hoch bemessen sein, sie darf das Maß von 7,60 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand an keiner Stelle unterschreiten.

2. Die stützenden Teile der Gerüste müssen gegen Anfahren durch unabhängige, mit den Gerüsten nicht in Verbindung stehende Sicherungen, deren Einzelheiten von der zuständigen Wasserstraßenbehörde zu genehmigen sind, geschützt werden.

3. Ober- und unterhalb der Brückenbaustelle sind auf beiden Ufern nach näherer Anweisung Tafeln mit der Aufschrift «Achtung Brückenbau» aufzustellen.

4. Für den Fall, daß durch die Rüstungen die Sicht für die Durchfahrt durch die Brückenbaustelle beeinträchtigt wird, sind oberhalb und unterhalb Wahrschauen nach näherer Anweisung aufzustellen.

5. Wenn die Brücke auf Rüstungen gebaut wird, deren Anordnung den Schiffahrtsbetrieb erschwert, so werden an einer noch näher zu beizeichnenden, oberhalb der Brückenbaustelle gelegenen Stelle Dampfer bereitzuhalten sein, welche die zu Tal kommenden Flöße, aus sich fahrende oder von Schleppzügen abgelegte Kähne unentgeltlich durch die Brückenbaustelle zu schleppen haben.

6. Die öffentlichen Bekanntmachungen, welche das Verhalten der Schiffs- und Floßführer regeln, werden den zuständigen Behörden in den in Betracht kommenden Häfen der in der Zentral-Kommission vertretenen Staaten rechtzeitig übermittelt werden.»

Wasserstandsvorhersagedienst.

Die in den Jahren 1926 und 1927 während der Versuchszeiten erzielten Ergebnisse haben nicht erwiesen, daß der Wasserstandsvorhersagedienst einen praktischen Wert hat. Es wird deshalb beschlossen, diesen Dienst nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Ausbau des Rheins zwischen Straßburg und Basel.

Die von den Bevollmächtigten Frankreichs und der Schweiz abgegebenen Erklärungen werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkung des Sekretariats: Aus diesen Erklärungen geht hervor, daß die Formalitäten für das Kembser Stauwerk nunmehr erledigt und die Vorbereitungsarbeiten für die Bauausführung im Gange sind.

Hinsichtlich des Regulierungsprojektes haben die Vertreter Deutschlands und der Schweiz wegen der Verteilung der Erstellungskosten und wegen der Art und Weise der Bauausführung Fühlung genommen. Diese Besprechungen werden binnen kurzem wieder aufgenommen, und die Schweiz hält den Augenblick dann für gekommen, auch an die französische Regierung heranzutreten.

Datum der nächsten Tagung.

Die nächste Tagung soll am 17. April 1928 um 5 Uhr nachmittags beginnen.